



Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

Abfallreglement ~~mit Gebührentarif~~

~~Januar 2019~~

01. Januar 2024

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0		Genehmigung durch Gemeindeversammlung

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich und Vollzug	Art. 1	3
Zuständigkeit	Art. 2	3
Abfallarten, Definitionen	Art. 3	3
Aufgaben der Gemeinde	Art. 4	4
Pflichten der Abfallinhaber	Art. 5	4

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Berechtigung	Art. 6	5
Verbrennen	Art. 7	5
Ausgediente Sachen	Art. 8	5
Kehricht- und Sperrgutsammlung	Art. 9	5
Grüngutsammlung, Astmaterial, Häckseldienst	Art. 10	7
Tierkörper	Art. 11	8
Übrige Separatabfälle	Art. 12	8
Sonderabfall	Art. 13	8
Sammelaktionen für Kleinmengen	Art. 14	8

III. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 15	9
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	Art. 16	9

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug	Art. 17	9
Rechtspflege	Art. 18	9
Strafbestimmungen	Art. 19	10
Inkrafttreten	Art. 20	10

ANHANG I

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Gebührenarten	Art. 1	11
Grundgebühr	Art. 2	11
Kehrichtsackgebühr	Art. 3	11
Kehrichtcontainergebühr	Art. 4	11
Sperrgutgebühr	Art. 5	12
Grüngut- und Häckselgebühr	Art. 6	12
Verkaufsstellen für KEBAG-Kehrichtsäcke etc.	Art. 7	12
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 8	12
Bezug	Art. 9	12
Inkrafttreten	Art. 10	13

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern erlässt folgendes Abfallreglement gestützt auf
- Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004

~~Das Abfallreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.~~

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines

Geltungsbereich und Vollzug	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.</p> <p>² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>³Das Reglement gilt für Inhaber von Siedlungsabfällen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Gemeinde organisiert und überprüft die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>²Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu ergänzend ein Gebührentarif.</p> <p>³Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.</p>
Abfallarten, Definitionen	<p>Art. 3²</p> <p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <p>a) Abfälle aus Wohneinheiten und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).</p> <p>b) In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut).</p> <p>b) Abfälle aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen dessen Menge und Zusammensetzung vergleichbar sind mit jenen aus Wohneinheiten</p> <p>d) Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, und Textilien.</p>

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.));
- c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Speisereste, Garten- und Rüstabfälle));
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separate gesammelte Abfälle (z. B. Karton, Glas, Batterien, Kaffeekapseln, Textilien, Speiseöl);
- e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien, Motorenöl).

Berechtigung

Art. 6-4

¹ Sammelstellen oder periodische Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Siedlungsabfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeiten der Gemeinde

Art. 5

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- b) den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- c) die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- d) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- e) Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 4-6

¹ Die Gemeinde organisiert und überprüft die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Die technische und administrative Leitung wird der Gemeindeverwaltung übertragen.

² Sie informiert die Bevölkerung ~~über die Organisation in der kommunalen Abfallbewirtschaftung~~ auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

³ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, wie zum Beispiel öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁴ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde

Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle

Art. 7

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a) Altpapier und Karton
- b) Altglas
- c) Aluminium, Weissblech
- d) Alttextilien
- e) Grünabfälle (Speisereste, Garten- Rüstabfälle)
- f) Speiseöl
- g) Tierkadaver
- h) weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- a) für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- b) periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- c) die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

~~Pflichten~~ Aufgaben der
Abfallinhaber:
Allgemein

Art. 5 9

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde organisierten Sammlung bzw. definierten Sammelstelle(n), ~~auch Handel möglich~~, übergeben werden.

² Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder definierten Abfahren zu übergeben.

³ Siedlungsabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

⁴ Die definierten Sammelstellen dürfen nur während den ordentlichen Öffnungszeiten benutzt werden. Hinweise zu den Öffnungszeiten sind in den öffentlichen Publikationen der Gemeinde zu finden.

~~⁵ Es ist untersagt, Fraktionen die an definierten Sammelstellen oder bei periodischen Sammlungen nicht gesammelt werden, abzugeben/abzustellen.~~

⁵ Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Kehrrechtgebilde ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückseigentümer.

~~⁶ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren/illegale Ablagerung).~~

⁶ Siedlungsabfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁷ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁸ Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der kantonalen Abfallgesetzgebung. Wer Bau- und Rückbauarbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsausweise sind während drei Jahren aufzubewahren.

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonderabfälle

Art. 10

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 11

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Art. 12

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Verbote

Art. 13

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Berechtigung

Art. 6°

~~¹ Sammelstellen oder periodische Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.~~

~~² Siedlungsabfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.~~

Verbrennen

Art. 7°

~~¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.~~

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

~~²Das Verbrennen von Abfällen in Öfen, Cheminées oder dergleichen ist verboten.~~

Ausgediente Sachen

Art. 8

~~¹Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach der kantonalen Abfallgesetzgebung.~~

~~²Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können bzw. ein Betrieb nicht über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügt~~

Kehricht- und Sperrgutsammlung

Entsorgung

Kehricht- und Sperrgutsammlung
Bereitstellung

Art. 9-14

~~¹Die Sammlung des Hauskehrichts/Sperrgutes aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss Gemeindepublikation (z.B. Entsorgungskalender).~~

~~Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.~~

~~²Der Hauskehricht sowie Sperrgut Die Siedlungsabfälle dürfen erst am Tag der Sammlung gut sichtbar und erreichbar bereitgestellt werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.~~

~~³ Die Container und Gebinde für den Kehricht sind mit genügend Gebührenmarken zu versehen. Der Gemeinderat gibt vor, welche Gebührenmarken angeboten werden.~~

Art. 15

Ausschluss von der Abfuhr

~~Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:~~

- ~~a) Elektro- und Elektronikgeräte Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen~~
- ~~b) Sonderabfälle wie Gerätebatterien und Knopfzellen, Leuchtmittel, Chemikalien, Medikamente, Öle, Farben etc. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle~~
- ~~c) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile~~
- ~~d) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm, Gips~~
- ~~e) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle~~
- ~~f) Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe~~
- ~~g) Altpneus~~
- ~~h) Metalle wie Alteisen, Aluminium, usw.~~
- ~~i) Nicht erkaltete Asche und Feuerungsrückstände~~
- ~~j) Grüngut und Astmaterial~~

~~⁴Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:~~

- ~~a) zugelassene KEBAG Kehrichtsäcke (Höchstgewicht gemäss Bestimmungen KEBAG)~~
- ~~b) maschinell entleer- und rollbare Container mit max. 800-Liter Inhalt, die zugelassene KEBAG Kehrichtsäcke enthalten~~
- ~~c) gebührenpflichtige, maschinell entleer- und rollbare Container mit max. 800-Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)~~
- ~~d) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier~~

~~Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben~~

~~e) für die Bereitstellung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.~~

~~⁵ Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Kehrrechtgebinde ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückeigentümer.~~

~~⁶ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.~~

~~⁷ Kehrrecht und Sperrgut von Liegenschaften, welche an einer nicht oder schwer zugänglichen Strassen liegen, sind zum nächsten geeigneten Sammelpunkt zu bringen.~~

~~⁸ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.~~

~~⁹ Das Sperrgut muss entsprechend Dimensionierung und Gewicht mit Gebührenmarken versehen werden und darf die maximalen Höchstmasse gemäss Entsorgungskalender nicht überschreiten.~~

~~¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.~~

Grüngutsammlung, Astmaterial, Häckseldienst

~~Grüngutsammlung,
Astmaterial, Häckseldienst~~

Art. 16

~~¹ Die Sammlung der Grünabfälle (Garten- und Astmaterial) aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss Entsorgungskalender.~~

~~Äste können entsprechend den Bestimmungen im Entsorgungskalender, gut verschnürt zu Bündeln den periodischen Grüngutsammlungen mitgegeben werden. Die Gemeinde kann zudem einen Häckseldienst organisieren~~

~~² Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Grüngutabfuhr ausgeschlossen:~~

- ~~a) Lebensmittel und Speiseabfälle~~
- ~~b) Hundekot~~
- ~~c) Asche und Feuerungsrückstände~~
- ~~d) Die unter Art. 8 Abs. 3 aufgeführten Abfallarten (ausgenommen Grüngutabfälle und Astmaterial)~~

~~Äste sind am Tag der Sammlung gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.~~

~~³ Für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial sind folgende Gebinde zulässig:~~

- ~~• Grünabfälle, Laub, Rasen- und Blumenschnitt sowie Gartenabraum sind in maschinell entleer- und rollbaren Containern bereitzustellen. Die Anschaffung, Ausrüstung und Funktionstüchtigkeit der Grüngutgebinde ist Sache der Verursachenden bzw. der Grundstückeigentümer.~~
- ~~• Äste können entsprechend den Bestimmungen im Entsorgungskalender, gut verschnürt zu Bündeln den periodischen Sammlungen mitgegeben werden. Die Gemeinde kann zudem einen Häckseldienst organisieren.~~

~~⁴ Grüngut und Äste sind am Tag der Sammlung gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.~~

⁵Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁶Grüngut und Astmaterial von Liegenschaften, welche an einer nicht oder nur schwer zugänglichen Strasse liegen, sind zum nächsten geeigneten Sammelpunkt zu bringen.

⁷Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Grüngut und Äste nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Tierkörper

Tierkörper

Tierkörper

Art. 11 17

¹Tierkörper sind der definierten Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Einzelne Tiere bis ~~5 kg~~ 10kg dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

~~³Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.~~

Übrige Separatabfälle

Übrige Separatsammlung

Art. 12°

¹Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle definierte Sammelstellen/Sammlungen an. Sie informiert darüber im Entsorgungskalender.

²Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Sammlungen einführen und das Angebot an Sammelstellen ausdehnen oder einschränken.

Sonderabfall

Sonderabfälle

Art. 13°

¹Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer ²Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

³Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelaktionen für Kleinmengen

Art. 14

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung im Entsorgungskalender über Sammelaktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

Art. 18

¹ Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sind befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

~~III. FINANZIERUNG~~

Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 19

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. ~~15-20~~

~~¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:~~

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a) ~~die Gebühren der Benutzer, Grund- und Mengengebühren~~
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten ~~Siedlungsabfällen~~ Wertstoffen (z.B. Glas, Karton, Alttextilien)

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelaktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

~~³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem Gebührentarif (Anhang I) den Rahmen für die~~

- ~~— Bemessungsgrundlage und die Ansätze der Grundgebühren.~~
- ~~— Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.~~
- ~~— Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.~~

Grund- und Mengen-
gebühr

Art. 21

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
Kostendeckung

Art. 16 22

~~Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.~~

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Gebührenpflicht

Art. 23

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Weitere Gebühren

Art. 24

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern.

Abfallverordnung

Art. 25

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c) und weitere Ausführungsbestimmungen

IV. — SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Straf- und Schlussbestimmung

Vollzug

Art. 17

¹ ~~Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.~~

~~²Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.~~

Widerhandlungen

Art. 26

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9-10, 12-13, 15, 16, 17, 19-15, 9-13 und 15-17 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000. – bestraft.

²Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. ~~18~~ 27

~~Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.~~

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

~~²Verfügungen des Gemeinderates einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.~~

Strafbestimmungen

Art. ~~19~~^o

~~¹Wer gegen eine der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt auf das Reglement erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:~~

- ~~— Art. 5 — Pflichten der Abfallinhaber~~
- ~~— Art. 6 — Berechtigung~~
- ~~— Art. 7 — Verbrennen~~
- ~~— Art. 8 — Kehricht- und Sperrgutsammlung~~
- ~~— Art. 9 — Grüngutsammlung, Astmaterial, Häckseldienst~~
- ~~— Art. 10 — Tierkörper~~
- ~~— Art. 12 — Sonderabfälle~~

~~²Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern bleiben vorbehalten.~~

Übergangsbestimmung

Art. 28

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. ~~20~~ 29

¹Dieses Reglement tritt am ~~1. Januar 2019~~ 01.01.2024 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. ~~29~~ 28 alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

~~Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.~~

Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

Der Präsident: _____ Der Gemeindevorsteher: _____

~~Lucas Burkhard~~ ~~Markus Schaad~~

Die ~~Versammlung~~ Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern vom 17. Juni 2013 ~~nahm dieses Reglement an.~~ hat dieses Reglement am xx. xx xxxx genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens der Gemeindeversammlung

Marc Liechti
Präsident

Monika Mauerhofer
Sekretärin

Auflagezeugnis

~~Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01.05.2018 bis 17.05.2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt.~~

~~Publiziert im Amtsanzeiger Nr 20 vom 17.05.2018~~

~~Schwarzhäusern, 11.05.2018~~ ~~Der Gemeindeschreiber:~~
~~Markus Schaad~~

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr..... vom bekannt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Monika Mauerhofer
Gemeindeverwalterin

ANHANG I

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern erlässt, gestützt auf Artikel 15 des Abfallreglements vom 1. Januar 2019, folgendes:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeine Bestimmungen

Gebührenarten	Art. 1 Die Abfallgebühren können mittels einer Grund-, Sack-, Marken- oder Gewichtsgebühr erhoben werden.												
Grundgebühr / Gebührenrahmen	Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung, jedem Betrieb und jeder Ferienwohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel-, Transport- und Verwertungs- und Infrastrukturkosten, soweit diese nicht durch eine andere Gebühr gedeckt sind. ² Die Grundgebühr beträgt (CHF/Jahr): <table><tr><td>a) pro Haushalt</td><td>CHF 90.00</td><td>60.00 – 120.00</td></tr><tr><td>b) Ferienwohnung:</td><td>CHF 80.00</td><td>50.00 – 110.00</td></tr><tr><td>c) Kleingewerbe:</td><td>CHF 75.00</td><td>45.00 – 105.00</td></tr><tr><td>d) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:</td><td>CHF 150.00</td><td>120.00 – 180.00</td></tr></table> Für die Zuordnung der Gewerbebetriebe ist der Gemeinderat zuständig.	a) pro Haushalt	CHF 90.00	60.00 – 120.00	b) Ferienwohnung:	CHF 80.00	50.00 – 110.00	c) Kleingewerbe:	CHF 75.00	45.00 – 105.00	d) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:	CHF 150.00	120.00 – 180.00
a) pro Haushalt	CHF 90.00	60.00 – 120.00											
b) Ferienwohnung:	CHF 80.00	50.00 – 110.00											
c) Kleingewerbe:	CHF 75.00	45.00 – 105.00											
d) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:	CHF 150.00	120.00 – 180.00											
Kehrichtsackgebühr	Art. 3 ¹ Die Kehrichtsackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht-offizielle KEBAG Kehrichtsäcke sind mit einer offiziellen Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken werden durch die GV der KEBAG beschlossen.												
Kehrichtcontainergebühr	Art. 4 ¹ Kehrichtcontainer sind entweder mit offiziellen Kehrichtsäcken oder nicht-offiziellen Kehrichtsäcken und Sperrgut, frankiert mit offiziellen Gebührenmarken, zu füllen. ² Kehrichtcontainer in welche die Abfälle lose eingefüllt werden, sind mit einem offiziellen Containerband zu versehen. ³ Die Ansätze für die offiziellen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Containerbänder werden durch die GV der KEBAG beschlossen.												
Sperrgutgebühr	Art. 5 ¹ Sperrgut ist entsprechend den Vorgaben (max. Grösse und Gewicht) mit offiziellen Bündel- und Sperrgutmarken zu versehen. ² Die Ansätze für offizielle Bündel- und Sperrgutmarken werden durch die GV der KEBAG beschlossen.												

Grüngut und Häckselge- **Art. 6^{1°}** Grüngutcontainer sind entsprechend ihres Volumens mit einem Contai-
bühr nerband zu versehen.

² Die Ansätze für das Containerband werden durch den Gemeinderat bestimmt.

² Grössere Mengen bei Häckseldienst sind kostenpflichtig. Die Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Verkaufsstellen für KEBAG- **Art. 7**
Kehrichtsäcke etc.

¹ Offizielle KEBAG-Kehrichtsäcke, Gebührenmarken etc. sind bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen zu beziehen.

² Die KEBAG schliesst mit einem oder mehreren Herstellern von Kehrichtsäcken, Gebührenmarken etc. einen Vertrag ab über das Sortiment, die Kennzeichnung, die Herstellung, die Auslieferung, die Entschädigung für den Vertrieb, die Ablieferung der Gebühren und weitere Einzelheiten.

Weitere gebührenpflich- **Art. 8°**
tige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu einer Beanstandung führen, sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100 bis CHF 2'000 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 9°

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer oder dessen Mieter erhoben. Sie wird jeweils am 01. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Kehrichtsack-, Marken- und Containerbändergebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für die Steuern jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 10°-3

¹ Der Gebührentarif zum Abfallreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 nahm diesen Gebührentarif zum Abfallreglement an.

Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber

Lucas Burkhard

Markus Schaad

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 17.05.2018 bis 18.06.2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 17.05.2018 (Nr. 20) publiziert.

Schwarzhäusern, 11.05.2018 _____ Der Gemeindegeschreiber

_____ Markus Schaad